



**Bekanntmachung  
einer Allgemeinverfügung  
gemäß § 54 des Lebensmittel - und Futtermittelgesetzbuches (LFGB)  
für das Verbringen in die Bundesrepublik Deutschland und das Inverkehrbringen ei-  
nes Nahrungergänzungsmittels mit Zusatz verschiedener Aminosäuren**

**(BVL 13/01/011)  
vom 16. Oktober 2013**

Gemäß § 54 LFGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2565) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bekannt gegeben:

Nahrungsergänzungsmittel in Tablettenform mit Zusatz von L-Leucin, L-Lysin, L-Valin, L-Phenylalanin, L-Isoleucin, L-Threonin, L-Methionin, L-Histidin und L-Tryptophan, die in Österreich oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt oder rechtmäßig in den Verkehr gebracht werden oder die aus einem Drittland stammen und sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig im Verkehr befinden, dürfen in die Bundesrepublik Deutschland verbracht und in den Verkehr gebracht werden, sofern nachfolgend genannte Höchstmengen der zugesetzten Aminosäuren entsprechend einer Tagesverzehrsempfehlung von 2 mal 2 Tabletten pro Tag nicht überschritten werden:

L-Histidin: 155 mg

L-Isoleucin: 420 mg

L-Leucin: 819 mg

L-Lysin: 504 mg

L-Methionin: 218 mg

L-Phenylalanin: 525 mg

L-Threonin: 315 mg

L-Tryptophan: 84 mg

L-Valin: 546 mg

Mit dieser Allgemeinverfügung wird nicht über die Zulässigkeit der Kennzeichnung der Erzeugnisse entschieden.

Im Übrigen sind Abweichungen entsprechend § 54 Abs. 4 LFGB kenntlich zu machen.

Berlin, den 16. Oktober 2013

101-222-8140-3/2570

**Bundesamt für Verbraucherschutz  
und Lebensmittelsicherheit**

Im Auftrag

gez.

Dr. Gerd Fricke  
Abteilungsleiter